

ANLAGE 1

Satzung der Großen Kreisstadt Winnenden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Winnender Wonnetage sowie der Winnender Herbstmärkte 2022 - 2026

Aufgrund der §§ 8 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. vom 05.03.2007, S. 135 ff) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten anlässlich der Winnender Wonnetage 2022 - 2026

Aus Anlass der Winnender Wonnetage dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Winnenden, außer Schelmenholz und Stadtteile, an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

1. Sonntag, 15. Mai 2022
2. Sonntag, 07. Mai 2023
3. Sonntag, 05. Mai 2024
4. Sonntag, 18. Mai 2025
5. Sonntag, 17. Mai 2026

§ 2 Öffnungszeiten anlässlich der Winnender Herbstmärkte 2022 - 2026

Aus Anlass der Winnender Herbstmärkte dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Winnenden, außer Schelmenholz und Stadtteile, an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

1. Sonntag, 09. Oktober 2022
2. Sonntag, 08. Oktober 2023
3. Sonntag, 13. Oktober 2024
4. Sonntag, 12. Oktober 2025
5. Sonntag, 11. Oktober 2026

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können nach § 15 Absatz 1 Nr. 1a LadÖG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Winnenden, den
Bürgermeisteramt

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister